



**Promotionsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW.2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Promotionsordnung erlassen.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Annahme und Widerruf als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachterin/Gutachter
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Meldung zur Disputation
- § 10 Disputation
- § 11 Benotung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten



§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, die von der Doktorandin/dem Doktoranden in einer von ihr/ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) nachzuweisen sind.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) gemäß § 15 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf dem oder besonderer Verdienste um das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:
 1. Bearbeitung des Antrages auf Annahme als Doktorandin/Doktorand und Widerruf der Annahme, insbesondere
 - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
 - Spezifizierung der Bedingungen und Auflagen gemäß § 3,
 - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 4,
 - Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation gemäß § 5,
 - Widerruf der Annahme gemäß § 4 Abs. 9 und 10.
 2. Durchführung von Promotionsverfahren, insbesondere
 - Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 7,
 - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8,
 - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 7 Abs. 10,
 - Feststellung der Meldungsvoraussetzungen zur Disputation gemäß § 9,
 - Organisation der Disputation gemäß § 10,
 - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 7 Abs. 11 und 12.



3. Erstellung einer Liste, die die Namen aller Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultät und die von ihnen bearbeiteten Themen enthält.
 4. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.
 5. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Promotionsordnung.
 6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren, verbunden mit etwaigen Anregungen zur Reform dieser Promotionsordnung.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Dem Promotionsausschuss gehören an
1. die amtierende Dekanin/der amtierende Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
 3. zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der beamteten oder angestellten Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kreis der Studentinnen/Studenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat mit folgender Maßgabe gewählt:
1. die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich,
 2. für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Abs. 4 Ziffer 3 werden ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied, für die Mitglieder gemäß Abs. 4 Ziffer 4 und 5 wird mindestens je ein Ersatzmitglied gewählt.
 3. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.



- (7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (8) Das studentische Mitglied und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit nicht promoviert, können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungs- oder Studienleistungen.
- (9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin/dem Bewerber mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - 1. erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudien gemäß Abs. 2 bis 4 nachweist,
 - 2. zu der begründeten Erwartung gemäß Abs. 6 Anlass gibt, dass sie/er in der Lage ist, selbstständig eine wissenschaftlich beachtenswerte Dissertation zu verfassen und diese in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen,
 - 3. den Nachweis gemäß Abs. 7 der Einbindung in den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungszusammenhang führt,
 - 4. bei Vorliegen der in Abs. 8 und 9 genannten Tatbestände die dort genannten Bedingungen erfüllt.
- (2) Als erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudien gelten
 - 1. ein Abschluss nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - 2. ein Abschluss nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder



3. wirtschaftswissenschaftliche Masterabschlüsse mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, denen ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgegangen ist.
- (3) Ein durch eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder einen gleichwertigen Studienabschluss einer anderen Fachrichtung an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gilt als Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Ziffer 1, wenn die Bewerberin/der Bewerber dem Promotionsausschuss eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschaftswissenschaft nachweist. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand von der Erbringung weiterer Leistungen unter Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Abschlüssen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes trifft er seine Entscheidung nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stellen gegebenenfalls in Verbindung mit der Auflage für die Bewerberin/den Bewerber, für die Annahme als Doktorandin/Doktorand innerhalb einer angemessenen Frist weitere Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen mit beglaubigten Übersetzungen vorgelegt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann für den Einzelfall in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer in Abhängigkeit von den im vorangehenden Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen die Annahme als Doktorandin/Doktorand von der Erbringung weiterer Leistungen unter Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen.
- (6) Als Doktorandin/Doktorand kann nur die bzw. derjenige angenommen werden, von der/dem zu erwarten ist, dass sie/er selbstständig eine wissenschaftlich beachtenswerte Dissertation verfasst und diese in einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache verteidigt. Im Regelfall gilt die Qualifikation als gegeben, wenn die Gesamtnote des Examens mindestens „gut“ lautet.

Zur Beurteilung können herangezogen werden:

1. Zeugnisse,
2. verfasste Schriften,
3. fachbezogene praktische Erfahrungen und Leistungen.

Eine positive Beurteilung gilt durch Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung einer Betreuerin/eines Betreuers gemäß § 4 Abs. 4 als nachgewiesen. Sollte kein Examen mit mindestens „gut“ vorliegen, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers beizufügen.



- (7) Als Doktorandin/Doktorand kann nur angenommen werden, wer den Nachweis der Einbindung in den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungszusammenhang führt. Dieser Nachweis gilt durch die Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung einer Betreuerin/eines Betreuers gemäß § 4 Abs. 4 als erbracht.
- (8) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber müssen dem Promotionsausschuss nachweisen, dass sie die deutsche Sprache hinreichend in Wort und Schrift beherrschen. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand, auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.
- (9) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die bzw. der sich bereits ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann nur dann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn es sich für sie/ihn um eine erste Wiederholung des Promotionsverfahrens handelt und sie bzw. er erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht.

§ 4

Annahme und Widerruf als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist von der Bewerberin/dem Bewerber an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:
 - 1. eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses gemäß § 3 Abs. 2 bis 4,
 - 2. Nachweise zur Erfüllung der gemäß § 3 verlangten Bedingungen oder Auflagen, soweit diese vom Promotionsausschuss nicht ausdrücklich erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden,
 - 3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss,
 - 4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
 - 5. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht,
 - 6. ein oder mehrere Themenvorschläge mit kurzer Begründung, in der insbesondere der wirtschaftswissenschaftliche Bezug der Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 deutlich wird, sowie einen vorläufigen Arbeitsplan,



und im Falle einer Dissertation, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurde, zusätzlich:

1. Namen, Grad und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
 2. einen gemeinsamen Bericht der Verfasserinnen/Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Bewerberin/des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit,
 3. Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.
- (3) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen mit den beglaubigten Übersetzungen vorgelegt werden.
- (4) Die Bewerberin/Der Bewerber soll in ihrem/seinem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand einen oder alternativ weitere Betreuerinnen/Betreuer oder - im Falle des Abs. 5 - die Erstgutachterin/den Erstgutachter ihrer/seiner Dissertation vorschlagen. Dem Antrag auf Annahme ist eine Einverständniserklärung einer Betreuerin/eines Betreuers bzw. einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters beizufügen.
- (5) Will die Bewerberin/der Bewerber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin/Doktorand mit einer bereits erstellten wissenschaftlichen Arbeit promovieren, hat sie/er diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Die Vorschriften des § 6 sind zu beachten.
- (6) Nach Eingang des Antrages einer Bewerberin/eines Bewerbers auf Annahme als Doktorandin/Doktorand prüft der Promotionsausschuss unverzüglich, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß § 4 Abs. 2 vollständig ist. Im Falle der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss unverzüglich, welche Auflagen mit welcher Fristsetzung der Bewerberin/dem Bewerber gemacht werden.
- (7) Die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand teilt der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang der Bewerberin/dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit. Ablehnung und Auflagen sind zu begründen. Bei Annahme wird die bestellte Betreuerin/der bestellte Betreuer der Dissertation genannt. Die Annahme erfolgt grundsätzlich zunächst für drei Jahre. Über die Verlängerung um maximal drei weitere Jahre wird auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer entschieden. Eine



Doktorandin/ein Doktorand muss sich unverzüglich unter Vorlage der Annahmeerklärung an der FernUniversität als Doktorandin/Doktorand immatrikulieren.

- (8) Die Bewerberin/Der Bewerber kann nicht als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn sie/er die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder sie/er nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss gesetzten Fristen die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beibringt.
- (9) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden widerrufen,
 - 1. wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht um die Fertigstellung ihrer/seiner Dissertation bemüht oder wenn nicht mit einem erfolversprechenden Abschluss der Dissertation gerechnet werden kann, oder
 - 2. wenn die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund die Arbeit an der Dissertation abbricht, § 10 Abs. 13 gilt entsprechend.
- (10) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin/dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (11) Nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand kann die Bewerberin/der Bewerber vom Promotionsverfahren so lange zurücktreten, wie die Arbeit nicht als abgelehnt gilt oder die Ladung zur Disputation noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall gilt die Annahme als Doktorandin/Doktorand als nicht erfolgt. Tritt die Doktorandin/der Doktorand zurück, sobald die Ladung zur Disputation erfolgt ist, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.
- (12) Fällt die Betreuerin/der Betreuer aus und kann trotz sorgfältiger Bemühungen des Promotionsausschusses eine neue Betreuerin/ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, bestimmt der Fakultätsrat eine Betreuerin/einen Betreuer. Dabei sind Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden zu berücksichtigen.

§ 5 Betreuung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Abs. 4 unverzüglich eine sachlich kompetente Betreuerin/einen sachlich kompetenten Betreuer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät, soweit sie die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG erfüllen. Im Falle des § 4 Abs. 5 entfällt die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers.



- (2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Professorinnen/Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten anderer Fachrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen die Betreuung übertragen, soweit sie die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG erfüllen.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Die Betreuerin/Der Betreuer kann die weitere Betreuung unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 und 2 ablehnen.
- (4) Die Doktorandin/Der Doktorand kann nur in besonderen Fällen die Betreuerin/den Betreuer wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist die Betreuerin/der Betreuer zu hören.
- (5) Die Doktorandin/Der Doktorand wird mit dem Beginn der Arbeit an ihrer/seiner Dissertation auf die Leitprinzipien und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- (2) Ein Beitrag zu einer Gruppenarbeit kann nur dann als Dissertation angesehen werden, wenn der individuelle Anteil einer einzelnen Doktorandin/eines einzelnen Doktoranden deutlich abgegrenzt ist und damit als Einzelleistung auch beurteilt werden kann.
- (3) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen können nur dann als Dissertation angesehen werden, wenn diese zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung zu erstellen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse der wissenschaftlichen Abhandlungen zu verdeutlichen.
- (4) Die Betreuerin/Der Betreuer legt aufgrund der Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden das Thema der Dissertation fest und teilt es unverzüglich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden mit.
- (5) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.



- (6) Die eingereichte Dissertation kann in Teilen vorab veröffentlicht sein. Vorab veröffentlichte Arbeiten sind zusammen mit der Dissertation unter Beachtung des Abs. 9 beim Promotionsausschuss einzureichen.
- (7) In der Dissertation ist im Literaturverzeichnis anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurden. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.
- (8) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden einzuheften:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Dissertation selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Hilfe einer Promotionsberaterin/eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“
- (9) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder gedruckt und in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie in elektronischer Fassung dem Promotionsausschuss einzureichen. Ihr ist eine Erläuterung der in der Arbeit behandelten Probleme und gewonnenen Erkenntnisse sowie deren Bezug zur Wirtschaftswissenschaft beizufügen.
- (10) Der Promotionsausschuss gibt die Dissertation nach Einreichen unverzüglich an die Erstgutachterin/den Erstgutachter und an die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter gemäß § 7 weiter, sofern alle formalen Anforderungen erfüllt sind.
- (11) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer Frist zur Behebung des Mangels an die Doktorandin/den Doktoranden zurück. Wird der Mangel aus nicht triftigem Grunde innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand widerrufen. § 10 Abs. 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 7

Gutachterin/Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 9 schlägt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich zwei Gutachterinnen/Gutachter vor, die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG erfüllen. Hat die Doktorandin/der Doktorand bei der Einreichung der Dissertation eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter vorgeschlagen, berichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses über diesen Vorschlag. Der Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Mitteilung über den Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses sowie



allen Mitgliedern des Personenkreises, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter ausgewählt werden können, zusammen mit dem Thema der Dissertation und der Erläuterung gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 bekanntzugeben. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen und andere oder weitere Gutachter vorzuschlagen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgeschlagenen Gutachter als bestellt.

- (2) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 angehören oder innerhalb der letzten drei Jahre der Fakultät angehört haben. Erfüllt die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit die Voraussetzungen gemäß Satz 1, wird sie/er zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestellt. Zur Zweitgutachterin/Zum Zweitgutachter können darüber hinaus Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, bestellt werden.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 5 ist die Erstgutachterin/der Erstgutachter unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden und der Einverständniserklärungen gemäß § 4 Abs. 4 zu bestellen, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Erstreckt sich die Arbeit in wesentlichen Inhalten über die von den gemäß Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern vertretenen Fachgebiete hinaus, kann auf Antrag einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter, der Doktorandin/des Doktoranden, einer sonstigen Person gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter bestellt werden. Der Antrag kann frühestens bei Einreichung der Dissertation, spätestens während der Einspruchsfrist gemäß Abs. 12 gestellt werden.
- (5) Die Gutachterinnen/die Gutachter schlagen mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 vor.
- (6) Sind nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt worden und empfiehlt nur eine bzw. einer von ihnen die Annahme der Dissertation, ist eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zu bestellen, die bzw. der auf Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.
- (7) Wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt, müssen mindestens zwei von ihnen dem Kreise der Professorinnen/Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 angehören. Die Drittgutachterin/der Drittgutachter muss die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG erfüllen.
- (8) Sind drei Gutachterinnen/Gutachter bestellt worden, entscheidet die Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.



- (9) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Doktorandin/den Doktoranden sowie nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme der Dissertation und der Gutachten an die Prüfungskommission weiter.
- (10) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig oder mit Mehrheit die Annahme der Arbeit vor, legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten für vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Hochschulangehörigen aus. Diese haben die Möglichkeit des Einspruchs bei schwerwiegenden, objektiv sachlichen Mängeln. Erfolgt ein Einspruch, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen. In diesem Falle werden alle Gutachten und die Dissertation nach Eingang des weiteren Gutachtens erneut zur Einsichtnahme ausgelegt, Satz 2 gilt entsprechend.
- (11) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig oder mit Mehrheit die Ablehnung der Arbeit vor, legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten für vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle übrigen Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. Diese haben die Möglichkeit des Einspruchs bei schwerwiegenden, objektiven Mängeln.
- (12) Erfolgt innerhalb der Auslagefrist ein Einspruch, entscheidet der Promotionsausschuss über den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens. Er kann insbesondere weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.
- (13) Ist die Arbeit zur Annahme empfohlen worden und erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn der Auslagefrist kein Einspruch, legt die Prüfungskommission die Notenziffer für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 fest.
- (14) Haben die Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen und erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn der Auslagefrist kein Einspruch, ist die Arbeit mit dem Prädikat „non rite“ zu bewerten, die Prüfung ist dann nicht bestanden.
- (15) Die eingereichte Dissertation verbleibt auch im Falle der Ablehnung mit einem Exemplar bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Nach Eingang der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss unter Voraussetzung einer Annahmeempfehlung der Dissertation gemäß § 7 unverzüglich eine Prüfungskommission für die Disputation und benennt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder. In der Regel soll die Erstgutachterin/der Erstgutachter Vorsitzende/Vorsitzender sein.



- (2) Die Prüfungskommission besteht aus allen gemäß § 7 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern und wenigstens einem weiteren Mitglied, das die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Ziffer 4 HG erfüllen muss. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der Fakultät sein.
- (3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Festlegung der Note für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 2,
 - Durchführung der Disputation gemäß § 10,
 - Beurteilung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation gemäß § 11 Abs. 3,
 - Festlegung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Meldung zur Disputation

- (1) Voraussetzungen für die Meldung zur Disputation sind:
1. die mindestens mit dem Prädikat „rite“ gemäß § 11 Abs. 2 bewertete Dissertation,
 2. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Doktorandenseminaren,
 3. der Nachweis über die Immatrikulation als Doktorandin/Doktorand an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität.
- (2) Bei der Meldung zur Disputation sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Thesen aus dem Fachgebiet der Dissertation, die der Disputation zugrunde gelegt werden sollten, mit den Gutachterinnen/Gutachtern besprochen worden sind und eine Disputation über mehr als nur ein Spezialgebiet ermöglichen,
 2. der Nachweis über die Teilnahme an den Doktorandenseminaren.



§ 10 Disputation

- (1) Bei Erfüllung der Vorschriften des § 9 setzt der Promotionsausschuss frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation einen Termin für die Disputation mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest und teilt ihn unverzüglich der Doktorandin/dem Doktoranden mit.
- (2) Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin/der Doktorand Rederecht.
- (3) Durch eine weitere Person, die mindestens promoviert sein muss, sind in einem Protokoll Beginn und Ende der Prüfung sowie die Fragen der Prüferinnen/Prüfer stichwortartig festzuhalten. Die Doktorandin/Der Doktorand kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag das Protokoll einsehen.
- (4) Die Disputation soll in deutscher Sprache geführt werden. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
- (5) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens ist nichtöffentlich.
- (6) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 30-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden, der sich auf den Gegenstand der Dissertation und die Thesen gemäß § 9 Abs. 2 erstreckt.
- (7) Die Disputation erstreckt sich auf die eingereichten Thesen, auf sachliche und methodologische Probleme, die mit dem Fachgebiet, aus dem der Gegenstand der Dissertation stammt, im Zusammenhang stehen sowie auf angrenzende Probleme des Faches und angrenzender Gebiete einschließlich des Forschungsstandes in ihnen.
- (8) Die Disputation soll unter Einbeziehung des Vortrages mindestens 1¼ Stunden dauern.
- (9) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob die Disputation bestanden ist oder wiederholt werden muss. Im Falle des Bestehens legt sie die Note der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation entsprechend § 11 Abs. 3 fest.
- (10) Im Falle der Wiederholung der Disputation beraumt der Promotionsausschuss eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht möglich.
- (11) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.



- (12) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zu dem vom Promotionsausschuss angesetzten Termin zur Disputation, gilt die Prüfung als nicht bestanden und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.
- (13) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:
1. Besondere persönliche Ereignisse, die glaubhaft nachgewiesen werden müssen,
 2. Krankheit. Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder das Zeugnis einer Universitätsklinik verlangen.
- (14) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Über die Triftigkeit der Gründe und die Unverzüglichkeit des Eingangs entscheidet der Promotionsausschuss.
- (15) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden einen neuen Termin für die Disputation fest.

§ 11 Benotung

- (1) Für die Benotung der Dissertation und der Leistung in der Disputation sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------|---------------------------------|
| 0,0 / 0,3 | summa cum laude (ausgezeichnet) |
| 0,7 / 1,0 / 1,3 | magna cum laude (sehr gut) |
| 1,7 / 2,0 / 2,3 | cum laude (gut) |
| 2,7 / 3,0 / 3,3 | rite (ausreichend) |
| 3,7 / 4,0 | non rite (nicht ausreichend) |
- (2) Die Dissertation wird von jeder Gutachterin/jedem Gutachter einzeln benotet. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Gutachterinnen/Gutachter. Bei der Bildung der Gesamtnote der Dissertation wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Gesamtnote der Dissertation mit einem Wert, der 3,5 übersteigt, gilt als „non rite“ (nicht ausreichend).
- (3) Die Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in der Disputation, sofern diese bestanden ist, wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission einzeln benotet. Die Gesamtnote der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Mitglieder der Prüfungskommission. Bei der Bildung der Gesamtnote der Disputation wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



- (4) Im Anschluss an eine erfolgreiche Disputation legt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der Disputation. Dabei wird die Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 70% und die der Disputation mit einem Gewicht von 30% angesetzt. Ergibt das Mittel eine gebrochene Durchschnittsnote, ist unter Berücksichtigung aller Dezimalstellen auf die nächste ganzzahlige Note auf- bzw. abzurunden. Liegt das Mittel genau zwischen zwei Noten, ist auf die dem Notenvorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters für die Dissertation am nächsten liegende ganzzahlige Note auf- oder abzurunden.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Promotionsausschuss vor der Veröffentlichung vorzulegen. Er erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern die Druckerlaubnis, wenn etwaige in den Gutachten festgestellte Auflagen, deren Einarbeitung gefordert wird, erfüllt worden sind und im Übrigen die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn ihre Verbreitung sichergestellt wird. Die Verbreitung ist sichergestellt, wenn nach Abschluss des Verfahrens insgesamt fünf Pflichtexemplare für die Prüfungsakten und die Archivierung auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden im Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft abgeliefert werden und wenn außerdem:
1. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck abgeliefert werden, oder
 2. der Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift erbracht wird, oder
 3. der Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erbracht wird, oder
 4. der Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger ohne Mindestauflage, aber mit jederzeitiger Lieferbarkeit erbracht wird, oder
 5. eine elektronische Version abgeliefert wird, für die die Vorgaben der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen zu beachten sind.



In den Fällen der Ziffern 1, 4 und 5 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Ablieferung der Dissertationsexemplare hat innerhalb eines Jahres nach dem Termin der Disputation zu erfolgen.
- (4) Eine Fristverlängerung kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bis zu einem Jahr gewähren, § 10 Abs. 12 gilt entsprechend.
- (5) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein, auf dessen Rückseite zu vermerken ist: „Erstgutachter/in:, Zweitgutachter/in:, Tag der Disputation:“. Außerdem müssen sie den Lebenslauf der Verfasserin/des Verfassers und die Erklärung gemäß § 6 Abs. 8 enthalten.

§ 13 Promotionsurkunde

- (1) Aufgrund der angenommenen Dissertation und der bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion gemäß § 11 Abs. 4 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan und der Rektorin/dem Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Zahl von Pflichtexemplaren abgeliefert sind und die weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind.
- (3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
- (4) Auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine Bestätigung ausstellen, dass die Doktorprüfung bestanden wurde.



§ 14

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 2. wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
 3. wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (2) Die/Der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen. Ihr/ihm sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist zu gewährleisten.
- (3) Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Ehrenpromotion

- (1) Zum Vorschlag auf Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 ist jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt.
- (2) Der Vorschlag ist dem Fakultätsrat über die Dekanin/den Dekan der Fakultät schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über die Ehrenpromotion der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über das Verfahren zur Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Leistungen auf dem oder der besonderen Verdienste um das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Fakultätsrat.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.
- (7) Die Vorschriften des § 14 gelten entsprechend.



§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Promotionsordnung vom 17. April 2018.
- (2) Auf Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Promotionsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 13. Dezember 2023.

Hagen, den 15. Januar 2024

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Rainer Baule

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*